

Dr. Roland Zimmermann
Chriesmattweg 6
8600 Dübendorf

KR-Nr. 215/1991

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Kantonsratspräsident

Hiermit möchte ich folgendes Begehren einreichen:

Antrag

Durch Änderung des kantonalen Steuergesetzes sollen arbeitstätige Alleinerziehende oder erziehende Paare, die beide arbeitstätig sind, den für die Fremdbetreuung des/r Kindes/r aufgewendeten Betrag vom Nettoeinkommen abziehen können. Ist ein Alleinerziehender nur teilzeitig angestellt, soll lediglich eine zeitentsprechende Kinderbetreuung geltend gemacht werden können. Bei Paaren soll dies sinngemäss gelten, wobei sich der Abzug nach dem niedrigeren zeitlichen Pensum zu richten hat. Die Abzugsberechtigung soll entfallen, wenn das jüngste Kind im Steuerjahr älter als 12 Jahre alt wird.

Begründung

Eltern, die neben der Erziehungsarbeit noch arbeitstätig sein müssen oder wollen, sind auf eine entsprechende Fremdbetreuung ihre Kinder (Krippe, Hort, Tagesmutter usw.) angewiesen. Die Beträge, die sie für diese Betreuung zu zahlen haben, werden heute doppelt besteuert, d. h. einmal von den Eltern, zusätzlich aber auch noch vom Kindsbetreuer.

Gerade bei Alleinerziehenden oder bei Paaren, die auf das Einkommen beider Elternteile angewiesen sind, wirkt sich diese Situation sehr negativ aus, da ein beträchtlich höheres Einkommen versteuert werden muss, als eigentlich zur Verfügung steht. Eine Doppelbesteuerung bei natürlichen Personen kann meines Erachtens nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und sollte korrigiert werden.

Dübendorf, den 21. Oktober 1991

Mit bestem Dank für Ihre Arbeit

Dr. Roland Zimmermann